

Neue Gebäude in Holzbauweise

Seit dem Jahr 2021 setzt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) mit dem Förderungsschwerpunkt „Gebäude in Holzbauweise“ sehr erfolgreich einen wesentlichen Teil der Maßnahme 9 „Verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz“ des Waldfondsgesetzes um. Mit dem Waldfonds hat die Bundesregierung ein großes Zukunftspaket für Österreichs Wälder geschnürt, von dem alle mit der Waldbewirtschaftung befassten Personen, die gesamte Wertschöpfungskette Forst-Holz-Papier, das Klima und die Allgemeinheit profitieren (www.waldfonds.at).

Im Jahr 2024 wird der Förderungsschwerpunkt „Neue Gebäude in Holzbauweise“ fortgesetzt und innerhalb eines definierten Zeitfensters (CALL) sind Projekteinreichungen wieder möglich. Für das Jahr 2024 stehen 8 Mio. Euro an Förderungsmittel zur Verfügung. Werden die Förderungsmittel im Call nicht ausgeschöpft, behält sich das BML vor, einen weiteren Call durchzuführen. Die einzelnen CALLs werden rechtzeitig auf der [Homepage der Kommunalkredit Public Consulting \(KPC\)](#) veröffentlicht.

Im Rahmen des Förderungsschwerpunktes „Gebäude in Holzbauweise“ werden der Holzbau und die Verwendung von Holz als Grund- und Baustoff forciert, um CO₂-intensive Baustoffe zu substituieren und CO₂ in Holzbauten langfristig zu speichern. Gefördert werden neue Wohnbauten und Gebäude für öffentliche Zwecke in Holzbauweise mit einem hohen Anteil an nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Bewirtschaftung („CO₂-Bonus“). Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zu den anrechenbaren Investitionskosten.

Wer wird gefördert?

Förderungsansuchen können von natürlichen und juristischen Personen, im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften und deren Zusammenschlüssen (Personenvereinigungen), jeweils mit Niederlassung in Österreich sowie Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) eingebracht werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Neubauten sowie Zu- und Ausbauten von mehrgeschoßigen Wohnbauten sowie für öffentliche Zwecke oder für öffentliche Infrastruktur genutzte Gebäude in Holzbauweise mit einem hohen Anteil an nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Bewirtschaftung („CO₂-Bonus“) als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Der Förderungsschwerpunkt umfasst:

1.) den **Neubau sowie Zu- und Ausbau** in Holzbauweise¹ von:

- Gebäuden für **öffentliche Zwecke**² mit mindestens 100 m² Netto-Grundfläche
- Gebäuden für **öffentliche Infrastruktur**³ mit mindestens 100 m² Netto-Grundfläche

2.) den **Neubau** in Holzbauweise¹ von **mehrgeschoßigen Wohnbauten** mit mindestens 400 m² Netto-Grundfläche, mindestens 2 oberirdischen Geschoßen und mindestens 4 Wohneinheiten

3.) den **Zu- und Ausbau** in Holzbauweise¹ von **Wohnbauten** (wie zum Beispiel auch Dachgeschoßaufbauten) mit mind. 200 m² zusätzliche Netto-Grundfläche und mindestens 3 zusätzlichen Wohneinheiten

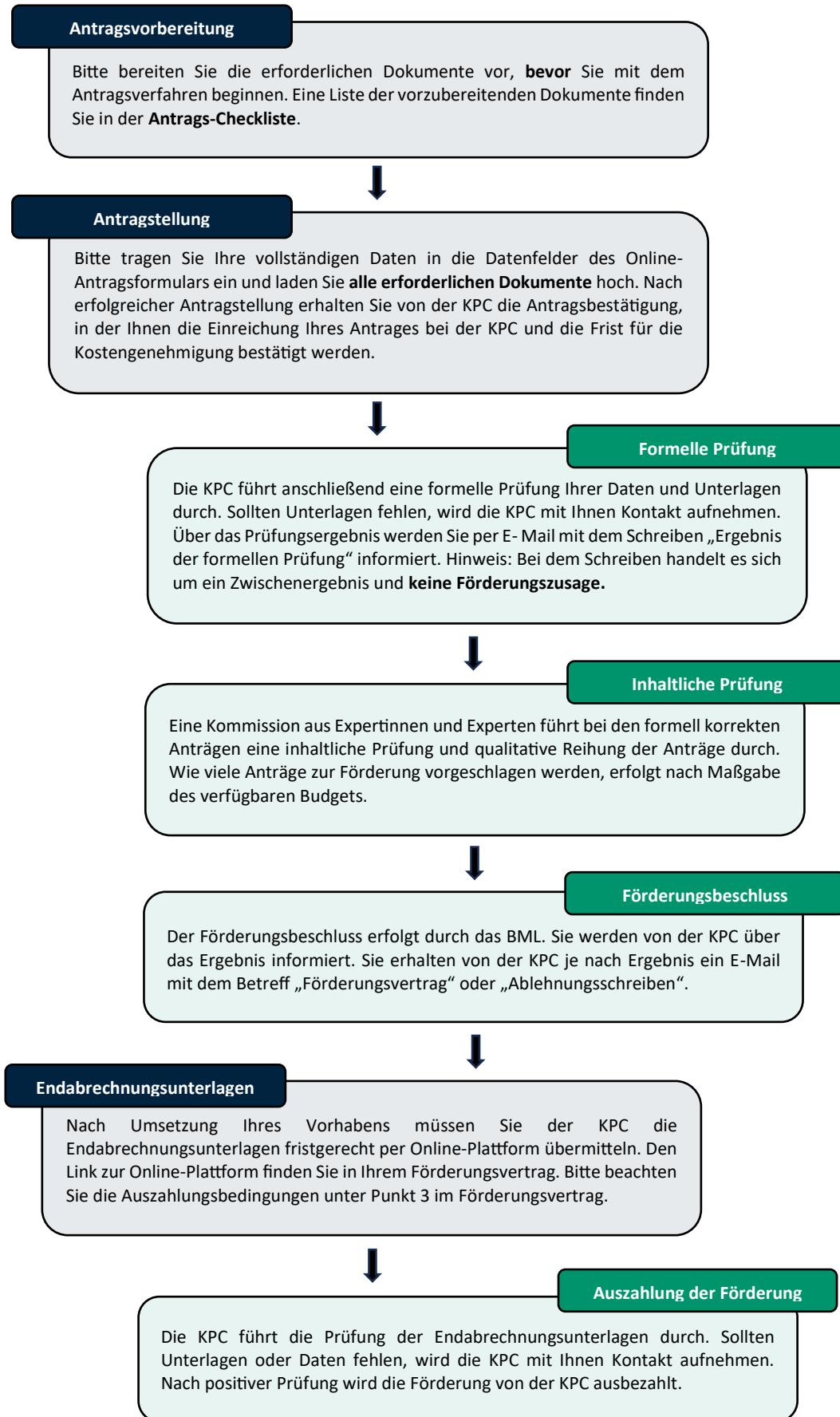
Bei Zu- und Ausbauten beziehen sich die Mindestkriterien auf die durch diese Zu- und Ausbauten neu geschaffenen Gebäudeteile (siehe Technische Voraussetzungen, Seite 4). Unterirdische Geschoße beziehungsweise Kellergeschoße zählen nicht zur Netto-Grundfläche.

¹ Anforderungen für den Holzbau siehe Punkt „Technische Voraussetzungen“

² Definition zu „öffentliche Zwecke“ siehe „Detailinformationen“

³ Definition zu „öffentliche Infrastruktur“ siehe „Detailinformationen“

Ablauf der Förderung



Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird mit 1,00 Euro je kg verbautem Holz berechnet und ist mit maximal 50 % der Gesamtbaukosten und der unten angeführten maximalen Förderung begrenzt. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben. Es kann von einer antragstellenden Person pro Call/Ausschreibung jeweils nur ein Projekt gefördert werden.

Berechnungsbeispiele siehe [Detailinformationen](#).

Förderungshöhe	
Pauschale	1,00 Euro/kg verbautem Holz (siehe nachstehend die Berechnungsbasis für die verbauten Holzmengen)
Zuschlagsmöglichkeit	0,10 Euro/kg verbautem Holz beim Einsatz von zumindest 25 % Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen
Förderungssatz	maximal 50 % der anrechenbaren Gesamtbaukosten
Maximale Förderung	300.000 Euro pro Förderungsantrag (für Wettbewerbsteilnehmer oder Wettbewerbsteilnehmerinnen) 400.000 Euro pro Förderungsantrag (für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen)
Weiterführende Informationen finden sich in den Detailinformationen .	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie die Sonderrichtlinie (Sonderrichtlinie Waldfonds (bml.gv.at)) gemäß Waldfondsgesetz in der geltenden Fassung.	

Berechnungsbasis für die verbauten Holzmengen

Für die Ermittlung der verbauten Holzmengen gelten folgende Anforderungen bezüglich Einbaus und Produkt:

Zur Berechnungsbasis zählen:

- Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware et cetera), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten et cetera) sowie Produkte des konstruktiven Holzbau (Brettsperrholz, Brettschichtholz, Furnierschichtholz et cetera) mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse.
- Die Holzprodukte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Gebäudekonstruktion (zum Beispiel Holzständerwände, Brettstapeldecken oder -wände) sein.
- (Flach-)Dachkonstruktionen aus Holz mit einer Neigung unter 20°.
- Dämmstoffe aus Holzwerkstoffen (zum Beispiel Zelluloseflocken und -platten, Holzfaserdämmplatten)
- Außenhüllen (Fassadenverkleidungen aus Holzwerkstoffen) sofern sie notwendiger Bestandteil einer Konstruktion zur Wärmedämmung sind.

Nicht zur Berechnungsbasis zählen:

- Tragende Dachkonstruktion und -schalung mit einer Neigung ab 20°
- Fenster und Türen
- Nichttragende Innenwände
- Bauelemente für den Innenausbau (zum Beispiel Innenwandverkleidungen, Böden, Treppen, Möblierung)
- Zementgebundene Spanplatten
- Hanf- und Strohprodukte

Anrechenbare Kosten

Gesamtbaukosten **ausgenommen** die folgenden (nicht anrechenbaren) Kosten:

- Aufschließungskosten
- Kosten für Haustechnik und Innenausbau
- Kosten von Garagen, Nebengebäuden und überdachten Abstellplätzen bei Wohnbauten
- Kosten unterirdischer Geschoße beziehungsweise Kellergeschoße
- Kosten von Außenanlagen inklusive Außengestaltungen (zum Beispiel Terrassen)
- Zaunanlagen
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Laufende Kosten (Finanzierungs-, Betriebs- und Versicherungskosten)
- Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 500 Euro Rechnungssumme (netto) resultieren
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
- Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten

Weitere Informationen zur Ermittlung der Berechnungsbasis und zu weiteren nicht anrechenbaren Kosten sind im Dokument [Detailinformationen](#) angeführt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte beachten Sie folgende allgemeine und technische Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Allgemeine Voraussetzungen

Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Beginn der Maßnahme gilt die effektive Aufnahme der Bauarbeiten beziehungsweise der Liefertermin der förderungsfähigen Holzkonstruktion. Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der förderungsnehmenden Person ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle. Ausgenommen davon sind Planungs- als auch Bestellleistungen – diese können bis zu 6 Monate vor der Antragstellung getätigten werden. Bauteile unter der Erde (wie Fundamente, Bodenplatte und Kellerwände) können bereits vor Antragstellung begonnen worden sein, sie zählen in diesem Fall allerdings nicht zu den Gesamtbaukosten. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken gelten nicht als Beginn des Vorhabens und können vor Antragstellung durchgeführt werden.

Die Kombination der Förderung aus Mitteln des Waldfonds mit anderen Förderungen ist unter Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen möglich.

Förderungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im beihilferechtlichen Sinn handelt, erfolgen als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.

Unterliegt die förderungsnehmende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Hinweis: Gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023 S. 1 wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, d. h. bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits genehmigte Förderungen „De-minimis“-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Förderungsverträgen ersichtlich.

Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden sich in den [Detailinformationen](#).

Leasingfinanzierte Gebäude können nicht gefördert werden. Die förderungsnehmende Person muss sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand, während der, ab Fertigstellung beginnenden Behaltefrist von 5 Jahren, ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Bei Eigentumsübergängen sind diese Verpflichtungen zu überbinden, wobei nachfolgende Eigentümer oder Eigentümerinnen ebenso zum Kreis der in Betracht kommenden Zielgruppe zählen müssen.

Die förderungsnehmende Person hat bei baulichen investiven Vorhaben, die mit mehr als 50.000 Euro gefördert werden durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, et cetera) insbesondere auf den Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln und nach den von der Förderungsabwicklungsstelle bekanntgegebenen Kennzeichnungsvorgaben hinzuweisen.

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüfforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Technische Voraussetzungen

Gefördert werden Neubauten sowie Zu- und Ausbauten in Holzbauweise, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Für die verwendeten Holzprodukte kommt eine PEFC- oder FSC-Zertifizierung⁴ zum Einsatz.
- Zumindest 80 % des verbauten Holzes müssen in einer Entfernung von maximal 500 km Luftlinie vom Errichtungsstandort geerntet und verarbeitet worden sein.
- Bei konditionierten Neubauten darf die Wärmeerzeugung für Raumheizung nicht mit fossilen Energieträgern erfolgen.
- Im Falle der Konditionierung müssen die folgenden Anforderung der OIB-Richtlinie 6 für den referenzierten Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$ angegeben in kWh/m²a) gemäß Energieausweis für den geplanten Neu-, Zu- oder Ausbau erreicht beziehungsweise unterschritten werden.:
 - **Wohngebäude:** $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/lc)$, wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,7$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis) (OIB-RL 6, Stand 2019)
 - **Nicht-Wohngebäude:** $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/lc) \times H_{corr}$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,7$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis) (OIB-RL 6, Stand 2019)

lc: charakteristische Länge laut Energieausweis

H_{corr} : Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe

($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschoßhöhe)

$H_{corr} = Vbr / (3 \times BGF)$

Vbr = konditioniertes Brutto-Volumen [m³] (laut Energieausweis)

BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m²] (laut Energieausweis)

Fertigstellungsfristen

Die jeweilige Umsetzungsfrist beginnt mit dem Antragsdatum und endet mit dem Fertigstellungsdatum. Die Festlegung des Fertigstellungsdatums erfolgt abhängig von der Projektgröße und in Abstimmung mit der förderungsnehmenden Person. Der maximale Umsetzungszeitraum beträgt nicht mehr als zwei Jahre. Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.

Nach Umsetzung des Projektes müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen kommt es zur Auszahlung der Förderung. Die Förderungsmittel müssen bis spätestens 31.01.2029 ausbezahlt sein. Bitte beachten Sie dazu die Detailfristen in den [Detailinformationen](#).

Grundlage für die Bewilligung von Auszahlungen sind fällige oder bereits getätigte Zahlungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind.

⁴ PEFC Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes, FSC Forest Stewardship Council

Beurteilungskriterien

- Ressourcenschonender Einsatz des Baustoffes Holz
- Innovationsgehalt des Projekts
- Qualität des Vorhabens
- Qualität der Planung
- Technische Qualität (Konstruktion und Baustoffwahl)
- Zentrale Lage des Bauvorhabens, ausgenommen infrastrukturelle Zweckbauten
- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
- Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
- Technische Multiplizierbarkeit
- Modulare Bauweise
- Vorfertigungsgrad
- Möglichkeit der Standardisierung
- Angemessenheit der Kosten
- Ausgewogene Verteilung der Mittel auf die Bundesländer

Welche Kriterien sind bei der Antragsstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung eines Antrages notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigt. Formularvorlagen finden sich unter www.umweltfoerderung.at/waldfonds

Checkliste	
Energieausweis mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie 6 (Stand 2019) unter Verwendung validierter Software (nur bei konditionierten Gebäuden erforderlich)	✓
Beschreibung des Projektes zur technischen Beschaffenheit, Darstellung des innovativen Charakters, nachvollziehbare Darstellung Netto-Grundfläche – NGF , Zeitplan und einer Kostenaufstellung für das Projekt, et cetera – vollständig ausgefüllte Datenblatt Projektbeschreibung inklusive Seite „B“ siehe Formular Projektbeschreibung	✓
Datenblatt mit Massenaufstellung der für den Einbau vorgesehenen Holzprodukte mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse, siehe Formular Massenblatt	✓
Baubeschreibung (Einreichunterlagen Baubehörde)	✓
Einreichpläne Maßstab 1:100 in entsprechender Qualität (sämtliche Grundrisse, erforderliche Schnitte, Ansichten); die planliche Darstellung muss auf die Wand-, Decken- und Dachaufbauten in ausreichendem Detaillierungsgrad eingehen und eine Beurteilung der gewählten <u>Holzbau</u> -Konstruktionen ermöglichen.	✓
Projektfinanzierung/Finanzierungsbestätigung , siehe Formular Finanzierungsbestätigung	✓
Optional: Bestätigung der Gemeinde , dass das Gebäude im Ortskern (Bauland Kerngebiet) liegt, siehe Formular Ortskernbestätigung . Diese Bestätigung ist bei infrastrukturellen Zweckbauten nicht erforderlich.	(✓)
Angaben zu bereits erhaltenen De-Minimis-Förderungen (nur für Wettbewerbsteilnehmer erforderlich), siehe Formular De-Minimis-Förderungen	✓

Bei Bedarf sind auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Bei Endabrechnung: Datenblatt mit aktualisierter Massenaufstellung der verbauten Holzprodukte mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse, siehe Formular Einbaunachweis



Bei Endabrechnung: Datenblatt mit Nachweis, dass der Rohstoff, **maximal 500 km vom Errichtungsstandort entfernt, geerntet** wird siehe Formular Einbaunachweis und für die verwendeten Holzprodukte eine **PEFC oder FSC-Zertifizierung** zum Einsatz kommt, siehe Formular Produktnachweis



Bei Endabrechnung: Datenblatt mit einer Auflistung der zur Förderung beantragten Rechnungen, siehe Formular Endabrechnung



Weitere Informationen

Bei Interesse finden Sie nähere Details auf der Homepage der KPC, in der Sonderrichtlinie Waldfonds, auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und unter www.waldfonds.at

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/waldfonds

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Gebäude in Holzbauweise: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T: +43 1 /31 6 31-DW
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at